



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Enquete-Kommission Lehren
aus Afghanistan für das künftige
vernetzte Engagement
Deutschlands

Kommissionsdrucksache 20(28)56

**Regierungsdirektor Norbert Hausmann,
Einsatzführungskommando der Bundeswehr, Potsdam**

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Thema

**„Der vernetzte zivil-militärische Ansatz im internationalen
Krisenmanagement: Rolle der zivilen Einsatzkräfte und
Anwendung deutschen Rechts im Einsatzgebiet“**

am Montag, 1. Juli 2024

Regierungsdirektor Norbert Hausmann
Rechtsberater im Einsatzführungskommando der Bundeswehr

Schriftliche Stellungnahme

zur Anhörung der Enquete-Kommission „Lehren aus Afghanistan für das künftige vernetzte Engagement Deutschlands“

zum Thema „Anwendung deutschen Rechts im internationalen Einsatzgebiet/ Recht im Einsatz/ Rules of Engagement“

Berlin, 1. Juli 2024

Vorbemerkungen

1. Meine Ausführungen basieren auf Erkenntnissen und Erfahrungen aus fünf Einsätzen als Rechtsberatungsstaboffizier des Kommandeurs des Deutschen Einsatzkontingentes ISAF im Zeitraum von 2006 bis 2012 sowie als mit dem ISAF bzw. RSM Einsatz befasster Rechtsberater im Einsatzführungskommando der Bundeswehr von 2012 bis 2015 und von 2017 bis 2021.
2. Ich beschränke mich daher auf rechtliche Fragestellungen aus Perspektive einer unteren taktischen und der operativen Ebene.
3. Ich verwende den Begriff „Rules of Engagement“ in einem militärischen Sinne, d.h. als ein bestimmtes Format für Einsatzregeln im militärischen Planungsprozess und dem militärischen Operationsplan. Er ist nicht gleichzusetzen mit anderen nationalen, multinationalen, zivilen oder militärischen Handlungsvorgaben.

Thesen

1. Ressortüberschreitende Operationen vernetzter Kräfte werden erleichtert, wenn sie auf denselben völker- und ggf. verfassungsrechtlichen Grundlagen basieren und die jeweiligen Aufträge ein entsprechendes Zusammenwirken bereits vorsehen. Der Rechtsrahmen des Bundeswehreinsatzes in Afghanistan war geprägt von unterschiedlichen völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen, die sich gegenseitig beeinflussen, aber nicht vermischt werden dürfen. OEF, ISAF, UNAMA und RSM basierten auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und hatten unterschiedliche Aufträge und Befugnisse. Der Versuch Kräfte, die auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und mit unterschiedlichen Aufträgen agieren, im Nachhinein zu koordinieren, ist aus rechtlicher Sicht außerordentlich komplex. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Streitkräfte militärisch handeln und daher für humanitäre oder polizeiliche Aufgaben nicht das Mittel der Wahl sein sollten. Zudem werden Ressourcen zielgenau auf den jeweiligen Auftrag hin ausgeplant. Eine Unterstützung im Sinne einer Art „Amtshilfe“ über Ressortgrenzen oder gar Mandate

hinweg scheidet daher oft, selbst wenn der Rechtsrahmen dies ermöglicht, an begrenzten Ressourcen.

2. Deutsches Recht ist im Ausland grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbar. Allerdings ist die Anwendung deutschen Rechts, insbesondere soweit es um Regelungen zum Schutz von Leib und Leben oder anderer wichtiger Rechtsgüter geht (z.B. Arbeitsschutz, Gefahrgut, Umweltschutz, etc.), regelmäßig über Dienstvorschriften angeordnet. Diese enthalten Ausnahmeregelungen zum Abweichen von Standards nach Abwägung des damit verbundenen Risikos, falls ansonsten die Auftragserfüllung gefährdet würde oder unverhältnismäßiger Aufwand entstünde. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte zur „Geltung deutscher Umwelt- und Sicherheitsstandards bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr“ gegenüber dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages bereits mit Bericht vom 13. Februar 2005 (1580006-V410) ausführlich Stellung genommen.
3. „Rules of Engagement“ sind ein bestimmtes Format militärischer Einsatzregeln, multinational abgestimmt und Bestandteil des militärischen Operationsplanes. Die Gleichsetzung von „Rules of Engagement“ mit sonstigen Formen von Einsatzregeln wie z. B. der Taschenkarte, Führungsweisungen, etc. führt zu Missverständnissen. Da Einsatzregeln immer auf dem rechtlichen Rahmen, dem Auftrag und den sonstigen operativen und politischen Vorgaben für die jeweiligen Kräfte basieren, dürfte der Versuch einer ressortübergreifenden Harmonisierung schnell an Grenzen stoßen.
4. Fehlentscheidungen im Einsatz führen für die handelnden Personen grundsätzlich zu den gleichen rechtlichen Konsequenzen wie im Inland. Regelmäßig verbleibt aufgrund der eingeschränkten Unterstellung unter multinationale Kommandos und entsprechender Statusvereinbarungen mit dem Einsatzland die disziplinare und strafrechtliche Zuständigkeit bei dem entsendenden Staat. Anders als bei Polizeikräften war aber für Soldaten die Erfahrung, sich nach militärisch gebotenen Handeln einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ausgesetzt zu sehen, neu und führte zu Verunsicherung. Im Rahmen der einsatzvorbereitenden Ausbildung, aber auch durch Unterrichte und persönliche Gespräche im Einsatz versuchten die Rechtsberatungsstaboffiziere durch Aufklärung über die rechtsstaatlichen Erfordernisse und Abläufe Unsicherheiten zu nehmen und Handlungssicherheit zu erzeugen. Weitere Maßnahmen, wie Hilfestellung beim Rechtsschutz, Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen durch Ermittlungsverfahren, aber auch die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft haben spürbare Verbesserungen gebracht. Bewährt hat sich insbesondere auch die Festlegung des Rechtsberaters des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr als alleiniger Ansprechpartner für die zuständigen Staatsanwaltschaften (Single Point of Contact/SPOC). Durch engen Kontakt, regelmäßigen Informationsaustausch, Besuche von Einsatzkontingenten und schnelle und zuverlässige Zuarbeit bei Vorkommnissen in den Einsatzkontingenten ist eine belastbare und vertrauensvolle Arbeitsbeziehung

entstanden, die zu einem besseren Verständnis von den Einsatzbedingungen der Bundeswehr bei den Staatsanwaltschaften führte, ohne in deren Zuständigkeit und Unabhängigkeit einzugreifen.

5. Die Rechtsberatung in Fragen des operativen Rechts hat in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. Dazu hat nicht zuletzt der Afghanistaneinsatz beigetragen. Zwischen meinem ersten und meinem letzten Einsatz in Afghanistan 2006 und 2011/12 liegen bereits Welten in Bezug auf die Ausbildung im operativen Recht und in militärischen Planungsprozessen sowie die Einbindung darin, die Einsatzvorbereitung der Rechtsberatungsstaboffiziere, die Bürokratie eines Wechsels vom Beamtenstatus in den Soldatenstatus, aber auch im Hinblick auf das Selbstverständnis der Rechtspflege der Bundeswehr. Nach meiner Einschätzung gewinnt bei den militärischen Führern und ihren Stäben das operative Recht bei der Operationsführung und die Einbindung von Rechtsberatung in die militärischen Planungsprozesse immer mehr an Bedeutung. Diese Bedeutung wird, wie durch Gespräche mit ukrainischen Kollegen bestätigt wurde, im Rahmen von Szenarien der Landes- und Bündnisverteidigung weiter zunehmen. Seitens des Bundesministeriums der Verteidigung wurde darauf bereits u. a. mit einer Neuausrichtung der Aus- und Weiterbildung des Rechtspflegepersonals reagiert.